

Landrat des Kreises Steinburg | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

Amt Itzehoe-Land
Die Amtsvorsteherin
Margarete-Steiff-Weg 3
25524 Itzehoe



Itzehoe, 24.02.2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Oldendorf für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Haushaltssatzung der Gemeinde Oldendorf für das Haushaltsjahr 2023 ist die Festsetzung des Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1 204 000 EUR genehmigungspflichtig. Den Gesamtbetrag der Kreditfestsetzung genehmige ich in Höhe eines Teilbetrags von 1 080 000 EUR.

Die Festsetzung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1 050 000 EUR ist genehmigungspflichtig, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Verpflichtungsermächtigungen sind zu Lasten des Jahres 2024 veranschlagt. In 2024 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 1 237 500 EUR vorgesehen, so dass die Festsetzung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen in voller Höhe genehmigungspflichtig. Die Festsetzung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen genehmige in voller Höhe.

Eine Genehmigungsurkunde ist beigefügt.

Gemäß § 85 Abs. 2 GO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Gesamtgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang steht. Näheres hierzu regelt der Krediterlass vom 01.02.2022. Bei mittelfristig negativem Jahresergebnis im Ergebnisplan hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des Gesamtbetrags zu beschränken oder ganz zu versagen. In diesem Fall sind nur absolut notwendige Kreditaufnahmen genehmigungsfähig.

Wie bereits in Vorjahren festgestellt, ist die Finanzlage der Gemeinde Oldendorf angespannt. Sie ist gekennzeichnet durch

- einen erwarteten Jahresfehlbetrag 2023 von 578 800 EUR,

Amt
Amt für Kommunalaufsicht, Schulen
und Kultur

Besuchsadresse
Bahnhofstraße 9

Ansprechpartner
Frau Böthern

Zimmer
5

Kontakt
Telefon: 04821/69 224
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/699 224

E-Mail:
mareike.boethern@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens
20.01.2023; E-Mail vom 26.01.2023

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
0510.400-2022/014663

Postanschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Es werden Termine nur nach Vereinbarung vergeben.

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de
(De-Mail-Konto erforderlich!)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WWHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

- weitere Jahresfehlbeträge im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2026,
- ein erwartetes aufgelaufenes Defizit bis Ende 2026 in Höhe von 1 736 000 EUR sowie
- eine erwartete Verschuldung Ende 2023 in Höhe von 3 588 000 EUR, dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 3 072 EUR.

Anhand der vorstehenden Zahlen ist festzustellen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Oldendorf nicht gegeben ist. Sowohl die erwarteten Jahresfehlbeträge als auch die hohe Verschuldung und deren weitere Entwicklung geben Anlass zur Sorge. Oberstes Ziel der Gemeinde sollte die Schuldenbegrenzung sein. In künftigen Haushaltsjahren sollten nur absolut notwendige Investitionen getätigt werden.

Auf Grund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit und um der Schuldenbegrenzung Rechnung zu tragen, habe ich die Kreditgenehmigung unter Zurückstellen erheblicher Bedenken auf den Teilbetrag von 1 080 000 EUR begrenzt. Bei meiner Entscheidung, keine weiteren Kürzungen vorzunehmen, habe ich zu Grunde liegende rechtliche und faktische Notwendigkeiten berücksichtigt.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind für die Erneuerung der Regenwasserhauptkanäle vorgesehen. Angesichts der erwarteten Entwicklung der Verschuldung habe ich den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ebenfalls unter Berücksichtigung rechtlicher und faktischer Notwendigkeiten und unter Zurückstellen erheblicher Bedenken genehmigt.

Die Gemeinde Oldendorf bleibt aufgefordert, sich um Haushaltskonsolidierung zu bemühen. Bereits mit Schreiben vom 18.02.2022 habe ich darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze -mindestens auf das Niveau der Voraussetzungen für Fehlbetragszuweisungen- in Betracht gezogen werden sollte. Dies gilt unverändert fort.

Die Ausführungen im Beschlussauszug zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oldendorf vom 06.12.2022 habe ich zur Kenntnis genommen. Dort ist der Vorschlag dokumentiert, im Rahmen der nächsten Sitzung des Finanzausschusses eine Bestandsaufnahme der bisher umgesetzten Maßnahmen und der noch möglichen Maßnahmen, anhand des Maßnahmenkataloges des Landes, aber auch mit Blick auf dort nicht aufgeführte Maßnahmen, durchzuführen. Diesem Vorschlag sollte die Gemeinde dringend folgen. Ich bitte, mir zum 01.07.2023 zur Bestandsaufnahme und ihrem Ergebnis zu berichten.

Ferner sollte die Gemeinde Oldendorf die eigene Investitionsplanung fortlaufend kritisch hinterfragen und anpassen, sobald absehbar ist, dass sich einzelne Maßnahmen im Laufe des Haushaltsjahres nicht realisieren lassen. Ggf. ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen. Die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit sind zu bewahren (vgl. Ziffer 1.3.1 des Haushaltserlasses 2023). Dazu zählt auch das Erreichen einer gewissen Investitionsumsetzungsquote. Erfreulich ist, dass die Gemeinde Oldendorf für das Jahr 2022 eine Umsetzungsquote von 86,47 % aufweist (lt. vorläufiger Finanzrechnung vom 20.01.2023). Dies sollte Ansporn für die Gemeinde sein, auch in künftigen Haushaltsjahren ein ähnliches Niveau zu erreichen.

Ich weise darauf hin, dass in der Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik) die für das kommende Haushaltsjahr vorgesehene Kreditaufnahme fehlt und die Aussagekraft dieser Übersicht insoweit eingeschränkt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

